

"Wie kann ein Turnier unter Berücksichtigung der Corona-Richtlinien stattfinden?"

-Stand: 04.06.2020-



Leitfaden für Turnierveranstalter mit Vorgaben, Empfehlungen und Tipps für die Turnierveranstaltung

Als Grundlage dient die aktuelle Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO - des Landes NRW. Die aktuelle Fassung finden Sie unter www.land.nrw

Auszug aus der CoronaSchVO § 9 Sport Punkt 4 und Punkt 6:

(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig.

(6) Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien zulässig auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b. Absatz 4 gilt entsprechend. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

Aus dieser Verordnung leitet der Verband die Vorgaben, Empfehlungen und Tipps für die Turnierveranstaltung ab. Kommunen, Stadt- und Kreissportbünde können individuelle Regelungen vorgeben.

Achtung:

Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt/Ordnungsamt) auf und lassen Sie sich die Berechtigung zur Durchführung des geplanten Turnieres bestätigen. Das zuständige Ordnungs- und Gesundheitsamt kann die Veranstaltung überprüfen und bei Verstößen den Sportbetrieb einstellen.

Zeitachse der Lockerungen

ab dem 07. Mai: Erleichterung im Breiten- und Freizeitbereich

erlaubt	nicht erlaubt
Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen	Wettkampfbetrieb
Sport im öffentlichen Raum	Zuschauerbesuche
Reitsport in geschlossenen Hallen	

unter strengen Auflagen:

- 1,5 Meter Abstand zwischen Sportlern, kein Körperkontakt
- Umkleide- und Waschräume bleiben geschlossen

"Wie kann ein Turnier unter Berücksichtigung der Corona-Richtlinien stattfinden?"

-Stand: 04.06.2020-



ab dem 11. Mai: Öffnung von kommerziellen Speisegaststätten

Das Gastronomische Angebot in kommerziellen Speisegaststätten darf stattfinden, sofern im Innen- und/oder Außenbereich die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleistet ist und ein Infektionsschutz- und Hygiene-Konzept durch die Betriebe vorliegt.

ab dem 18. Mai: Öffnung von Hotels

Ab dem 18. Mai sollen touristische Übernachtungen von Inländern in Hotels wieder möglich sein. Es gelten strenge Auflagen mit einem verpflichtenden Hygieneschutzkonzept sowie der Gewährleistung von Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen.

ab dem 30. Mai: Wettbewerbe und Dusch- und Waschräume

- Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien zulässig auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b. Absatz 4.
- Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage bis zu 100 Zuschauer zulässig.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern:

- Dusch- und Waschräume
- Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume

Empfehlungen des WTV für Ihre Turnierveranstaltung

Mit diesen Punkten sprechen wir Empfehlungen aus (keine Richtlinien!).

- Aushang der wichtigsten Hygienetipps auf der Turnieranlage
z.B. https://www.kbv.de/media/sp/Poster_10_Hygienetipps.pdf
- Wir empfehlen Ihnen als Zahlungsart des Nenngeldes die Einzugsermächtigung und/oder Überweisung. Die Barzahlung ist weiterhin zulässig. (Einzugsermächtigung: Bitte die Vorgehensweise zur Erstellung der SEPA-Lastschriftdatei berücksichtigen).

FAQ (häufig gestellte Fragen)

Besteht ein Haftungsrisiko seitens des Vorstandes oder des Corona-Beauftragten?

Der Vereinsvorstand hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Gegebenheiten ab, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist bzw. keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, ist im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

"Wie kann ein Turnier unter Berücksichtigung der Corona-Richtlinien stattfinden?"

-Stand: 04.06.2020-



Für die Ausrichtung der Turnierveranstaltung muss ein Hygiene-Beauftragter benannt werden. Bitte klären Sie mit der zuständigen Behörde ob dieser während der gesamten Turnierveranstaltung vor Ort sein muss.

Wie ist das Vorgehen, wenn sich ein Spieler nicht an die Hygiene- und Abstandsregeln hält?

Der Spieler kann vom Turnier ausgeschlossen und der Tennisanlage verwiesen werden.

Darf die kommerzielle Club Gastronomie öffnen und wenn ja unter welchen Bedingungen?

Ab dem 11. Mai 2020, sofern im Innen- und/oder Außenbereich die Einhaltung des Abstandsgebots möglich ist. Eine Begrenzung der Öffnungszeiten ist nicht vorgesehen. Hygieneregeln, wie z.B. 1,5 Meter Tischabstand sind einzuhalten. Personen aus zwei Haushalten dürfen gemeinsam an einen Tisch sitzen. Der Gastronomiebetreiber muss die Platzanweisung und eine namentliche Registrierung seiner Gäste sicherstellen. Selbstbedienungsangebote (z.B. Eigenbewirtung) sind nicht zulässig.

Dürfen die Dusch- und Umkleieräume genutzt werden?

Ja unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Meter, zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören. (siehe CoronaSchVO § 9 Sport Punkt 4)

Fallen Kosten für eine nachträgliche Turnierabsage an?

Die Service-Gebühr in Höhe von 50,00 Euro fällt für Turnierveranstaltungen an, die nach dem 01. Juni 2020 beantragt werden, unabhängig davon, ob die Veranstaltung durchgeführt wurde. Ausgenommen hiervon sind Absagen aufgrund behördlicher Anordnungen.

Muss eine Anwesenheitsliste für die Spieler/-innen erstellt werden?

Nein, die Daten (Name, Adresse und Telefonnummer) sind in der Regel im Turnierprogramm „nuTurnier“ hinterlegt. Eine entsprechende Datei kann automatisch konfiguriert werden. Sollten sich Begleitpersonen oder Zuschauer auf der Anlage befinden müssen Sie aufgrund der Rückverfolgbarkeit in eine entsprechende Liste (Name, Adresse und Telefonnummer) eingetragen werden. Diese Liste ist vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

Wie viele Konkurrenzen dürfen maximal angeboten werden?

Die Anzahl der Konkurrenzen bei Tagesturnieren ist begrenzt. (max. 4 Konkurrenzen). (siehe WTV LK-Kriterien 2019/2020). Im Ausnahmefall kann die Anzahl der Konkurrenzen durch eine Genehmigung des zuständigen LK-Referenten erhöht werden.

Wie viele Spieler dürfen maximal pro Konkurrenz teilnehmen?

Die entsprechende maximale Teilnehmerzahl pro Konkurrenz kann vom Turnierveranstalter individuell festgelegt werden. Sollte dies der Fall sein, ist es zwingend notwendig dies im Turnierantrag und in der Ausschreibung festzuhalten.

Was passiert, wenn ein Spieler nach Auslosung absagt?

Spieler, die innerhalb eines Auswertungszeitraumes der LK-Berechnung nach der Auslosung im Turnierverlauf zu einem Wettspiel nicht antreten, erhalten den Eintrag „n.a.“ (nicht angetreten). Sie sind zur Nenngeldzahlung verpflichtet.

"Wie kann ein Turnier unter Berücksichtigung der Corona-Richtlinien stattfinden?"

-Stand: 04.06.2020-



Werden die Turnierbälle weiterhin vom Turnierveranstalter gestellt und wie ist der Umgang mit den Turnierbällen?

Ja, die Turnierbälle werden weiterhin vom Turnierveranstalter gestellt und sind in den Kosten des Nenngeldes enthalten. Die Virologin Melanie Brinkmann (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung in Braunschweig) sieht bei einem normalen Umgang mit Tennisbällen keine Probleme.

Darf bei Regen in die Halle ausgewichen werden?

Derzeit ist Wettkampfsport in der Halle nicht zulässig.

Müssen Turniere weiterhin zu den bekannten Fristen beantragt werden?

Grundsätzlich ja. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet der WTV und die zuständigen LK-Referenten.

Der Begriff Spieler gilt für Erwachsene und Jugendliche aller Altersklassen. Er ist für Damen und weibliche Jugendliche sowie Spieler mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ gleichermaßen gültig.